



Parteistatutes

I. GRUNDSÄTZE	§ 1 - 2
II. MITGLIEDSCHAFT	§ 3 - 8
III. ALLGEMEINE RICHTLINIEN	§ 9 - 33
IV. ORGANE – ORGANISATIONEN – BERATENDE ORGANE	
A) Die Ortsgruppe	
1. Allgemeines	§ 34 - 39
2. Der/die Ortsobmann/-frau	§ 40 - 41
3. Der Ortsausschuss	§ 42 - 55
4. Der Koordinierungsausschuss	§ 55 - 59
B) Der Bezirk	
1. Allgemeines	§ 60 - 61
2. Der/die Bezirksobmann/-frau	§ 62 - 65
3. Der Bezirksausschuss	§ 66 - 71
4. Die Bezirksleitung	§ 72 - 76
5. Die Bezirksvertreter für den Parteiausschuss	§ 76
C) Organe auf Landesebene	
1. Die Landesversammlung	§ 77 - 85
2. Die Ortsobleutekonferenz	§ 86 - 88
3. Der Parteiausschuss	§ 89 - 92
4. Die Bezirksobmänner/-frauen-Konferenz	§ 93 - 95
5. Die Parteileitung	§ 96 - 99
6. Das Präsidium	§ 100 - 102
7. Der/die Parteiobmann/-frau und seine/ihre Stellvertreter	§ 103 - 108
8. Der/die Landessekretär/in	§ 109 - 111
D) Organisationen	§ 111 - 114
E) Sozialpartnergremien	§ 115 - 119
F) Beratende Organe	§ 120 - 122
G) Beratende Ausschüsse	§ 123
V. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LADINER/INNEN	§ 124 - 129
VI. MANDATARINNEN UND MANDATARE	
1. Allgemeines	§ 130 - 132
2. Aufstellung der Kandidaten/innen für das Parlament und das Europaparlaments	§ 133 - 134
3. Aufstellung der Kandidaten/innen für den Landtag	§ 135 - 138
4. Pflichten der Mandatäre/innen in Land, Parlament und Europaparlament	§ 139 - 145
5. Mandatäre/innen in Gemeinden	§ 146 - 150
VII. VERMÖGEN UND FINANZEN	§ 151 - 158
VIII. SCHIEDSGERICHT	§ 159 - 168
IX. EHRENÄMTER UND EHRUNGEN	
A) Ehrenämter	§ 169
B) Ehrungen	§ 170 - 171
	§ 172 - 173
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	

Statut der Südtiroler Volkspartei

I. GRUNDSÄTZE

§ 1

Wesen der Südtiroler Volkspartei

Die Südtiroler Volkspartei (SVP) ist die Sammelpartei der deutschen und ladinischen Südtiroler/innen aller sozialen Schichten.

Sie ist die verbindende Kraft und das geistig-politische Dach und leistet den Ausgleich der Interessen.

Sie hat den Zweck, die allgemeinen und besonderen Interessen der Südtiroler/innen mit allen gesetzlichen Mitteln zu vertreten, gemäß dem nach christlichen Grundsätzen ausgerichteten Programm.

In demokratischer Form bestimmt sie die Ausrichtung der Politik der Südtiroler/innen.

Sie ist rechtlich eine Partei im Sinne des Art. 49 der Verfassung.

Der Sitz ist in Bozen.

§ 2

Ladiner/innen

Die Südtiroler Volkspartei erlässt zum Schutz und zur Förderung der ladinischen Volksgruppe besondere Bestimmungen. Die Ladiner/innen in der Südtiroler Volkspartei entscheiden über die sprachlichen, kulturellen Belange der ladinischen Volksgruppe autonom.

Die Ladiner/innen haben das Recht, in allen Parteiorganisationen und -gremien auf Landesebene vertreten zu sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede/r Südtiroler/in hat mit Eintritt in das 15. Lebensjahr das Recht, Mitglied zu werden und soll zum Beitritt aufgefordert werden, sofern er/sie die Grundsätze und das Programm teilt.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Ausfolgung des Mitgliedsausweises durch den/die Beauftragte/n des Ortsausschusses erworben.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Bezirksleitung nach Anhörung des betroffenen Ortsausschusses über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft muss jährlich durch die Beitragsleistung erneuert werden.
5. Die Jahresbeitragskarte gilt als Ausweis und berechtigt, alle Rechte eines Parteimitgliedes in Anspruch zu nehmen.
6. Bis zum Eintritt in das 19. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft kostenlos. Neue Mitglieder, die ab dem 19. und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eintreten, können eine „Schnuppermitgliedschaft“ in Anspruch nehmen, die im ersten Jahr kostenlos ist.
7. Die örtliche Zugehörigkeit eines Mitgliedes wird nach den Kriterien des § 34, Punkt 2, bestimmt.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, die für andere Parteien oder Listen, welche in Konkurrenz zur Südtiroler Volkspartei bei Wahlen antreten, kandidieren oder Mitglied in einer anderen Partei sind, verlieren automatisch die Mitgliedschaft sowie alle Parteiämter und Funktionen.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf von fünf Jahren gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Parteileitung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ab dem 15. Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) aktives und passives Wahlrecht in der Ortsgruppe;
- b) passives Wahlrecht, um in übergeordnete Parteiorgane entsandt zu werden;
- c) das Recht, an der Parteiwillensbildung durch Stellung von Anträgen mitzuwirken und den verschiedenen Parteiorganen Anregungen zu geben;

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Selbstloser Dienst an der Heimat und für das Wohl des Südtiroler Volkes;
- b) Eintreten für die Ziele der Partei;
- c) Bereitschaft zur Mitarbeit;
- d) Werbung von Mitgliedern;
- e) Fristgerechte Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge;

- f) Einhaltung des Parteistatuts;
g) der Partei weder durch Wort noch Tat zu schaden oder sie in schlechten Ruf zu bringen.

§ 7
Fördermitglieder

1. Fördermitglieder unterstützen die Partei.
2. Es können Personen sein, welche außerhalb Südtirols ansässig sind oder Südtiroler/innen, welche die Partei in besonderer Weise unterstützen.
3. Fördermitglieder werden zu Veranstaltungen eingeladen und haben kein Stimmrecht.

§ 8
Mandatare/innen und Parteiämter

1. Als Mandatare/innen im Landtag, im Parlament, im Europäischen Parlament sowie für Parteiämter können nur Mitglieder vorgeschlagen, gewählt oder bestellt werden.
2. Dies gilt auch für die Mandatar/innen in den Gemeinden, wo jedoch Ausnahmen zulässig sind.

III. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

§ 9
Amtsdauer

1. Jedes Parteiorgan oder –gremium hat eine Amtsdauer von drei Jahren ab Wahltermin.
2. Wird ein Parteiorgan oder –gremium nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf von drei Jahren ab dem Wahltermin erneuert, ist es verfallen.

§ 10
Einberufung auf Antrag

Falls das Statut keine andere Regelung vorsieht, muss jedes Parteiorgan oder -gremium von dem/der jeweiligen Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Begründung verlangt wird.

§ 11
Einberufung von Sitzungen und Dringlichkeitssitzungen

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der Regel schriftlich und mindestens fünf Tage vor der betreffenden Sitzung. Bei begründeter Dringlichkeit kann die Einladung in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des nächst höheren Gremiums auch mündlich erfolgen, wobei eine Vorankündigung von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist.
2. Bei Wahlen sind keine Dringlichkeitssitzungen möglich.
3. Einladungen und Mitteilungen können auch mittels E-Mail erfolgen.

§ 12
Anwesenheitspflicht

Bei drei aufeinander folgenden unentschuldigtem Abwesenheiten bzw. bei unentschuldigter Abwesenheit bei mehr als der Hälfte der Sitzungen eines Jahres kann das jeweilige Gremium nach vorheriger Information des/der Betroffenen den Verfall der Mitgliedschaft im jeweiligen Parteiorgan oder Parteigremium erklären.

§ 13
Beschlussfähigkeit

Jedes Parteigremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. die Mehrheit der Stimmrechte anwesend sind.

§ 14
Vorsitzende/r

Die Funktion eines/r Vorsitzenden auf Orts-, Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene ist mit der Funktion eines/r Vorsitzenden der Organisationen und beratenden Organe auf derselben Ebene unvereinbar.

§ 15
Stellvertreter/innen

1. Die Vorsitzenden sämtlicher Parteiorgane oder Parteigremien müssen bei Verhinderung in allen Parteiorganen oder -gremien ihren/ihre Stellvertreter/in darüber informieren und sich durch ihn/sie vertreten lassen.
2. Der/die Stellvertreter/in sorgt für die Neuwahl, falls das Amt des/der Vorsitzenden vakant wird.

§ 16
Rechtsmitglieder

- a) In den Parteigremien:

In den Ortsausschuss gewählte Rechtsmitglieder werden als solche nicht ersetzt.
Kein Mitglied eines Gremiums kann aufgrund mehrfacher Funktionen, die zur Mitgliedschaft in einem Gremium berechtigen, in einer Funktion anwesend sein und sich in den anderen von einem/r Stellvertreter/in vertreten lassen.

b) In den Fraktionen:

Zu den Sitzungen der Gemeinderats-, Landtags-, Regionalratsfraktion sowie zu den Sitzungen der Parlamentsfraktionen wird der/die Parteibmann/-frau auf der entsprechenden Ebene mit Sitz und Stimme eingeladen.

- In Gemeinden mit mehreren Ortsgruppen werden alle Ortsobleute zu den Sitzungen der Gemeinderatsfraktion ohne Stimmrecht eingeladen. Stimmrecht hat der/die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses in der Gemeinderatsfraktion oder, falls es keinen Koordinierungsausschuss gibt, der/die Ortsobmann/-frau der mitgliederstärksten Ortsgruppe;
- Zur Landtags- und Regionalratsfraktion sowie zu den Parlamentsfraktionen wird der/die ladinische Parteibmann/-frau-Stellvertreter/in immer dann eingeladen, wenn ladinische Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Er/sie hat in diesen Fällen Sitz und Stimme.

§ 17

Kooptierte Mitglieder

Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf insgesamt ein Sechstel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Kooptierte Mitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder, mit Ausnahme gemäß § 40, Punkt 3.

§ 18

Externe Berater/innen

1. Alle Organe und Gremien der Partei können Parteimitglieder, Sachverständige und Vertreter/innen von Verbänden für besondere Fragen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beiziehen.
2. Zur Mitarbeit in den beratenden Organen der Partei, in Fachausschüssen oder Projektgruppen können auch Personen herangezogen werden, die nicht Parteimitglieder sind. Sie dürfen aber nicht Mitglied in anderen Parteien oder Listen sein.

§ 19

Freiheit der Meinung und Kritik

1. Im Rahmen dieses Statuts und des Parteiprogramms steht den Parteimitgliedern Freiheit der Meinung und der Kritik zu.
2. Damit die Kritik fruchtbar wird, soll sie in den Parteigremien vorgebracht werden.
3. die entscheidungsbefugten Parteigremien auf Orts-, Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene holen zu relevanten Themen der Jugend, der Frauen, der Senioren, der Sozialpartnergremien, sowie der Beratenden Gremien und Beratenden Ausschüsse jeweils deren Stellungnahmen ein und lassen sie in die Entscheidungen einfließen.
4. Hat sich auf diese Weise ein Mehrheitswille gebildet, dann bindet dieser auch die Minderheit.

§ 20

Ausschreibung von Wahlen

Die Neuwahlen der Parteiorgane und –gremien werden mindestens 30 Tage vor dem Wahltermin vom jeweiligen Gremium ausgeschrieben:

- Wahlen auf Landes-, Bezirks- und Gebietsebene mittels Rundschreiben an alle Mitglieder der Ortsausschüsse;
- Wahlen auf Ortsebene mittels Rundschreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder in der Parteizeitung, mittels E-Mail oder in ortsüblicher Weise.

§ 21

Einbringung von Kandidatenvorschlägen

1. Kandidatenvorschläge können nachweislich bis 18:00 Uhr des 15. Tages vor der entsprechenden Wahl beim/bei der jeweiligen Vorsitzenden oder Obmann/-frau, in der Bezirkskanzlei oder im Landessekretariat hinterlegt werden.
2. Bis zum zehnten Tag vor der Wahl setzt das jeweilige Leitungsgremium die Kandidat/innen auf die Liste, vervollständigt diese bis zur vorgeschriebenen Mindestanzahl und nimmt die Reihung der Kandidat/innen vor.

§ 22

Kandidat/innenlisten

1. Sämtliche Kandidaten/innenlisten für Parteigremien müssen mindestens eineinhalbmal so viele Kandidat/innen aufweisen, als Mitglieder in ein Gremium zu wählen sind. Jede Kandidat/innenliste hat so viele freie Zeilen wie Vorzugsstimmen gegeben werden können.

2. Auf sämtlichen Kandidaten/innenlisten auf jedweder Ebene muss, bezogen auf die vom Statut vorgesehene Mindestanzahl von eineinhalb mal so vielen Kandidat/innen als zu Wählenden, mindestens ein Viertel des anderen Geschlechts aufgestellt werden.
Institutionen und Organisationen, die berechtigt sind Vorschläge einzubringen, müssen auf jeder Ebene die Quote einhalten.
3. Bei jeder Wahl auf Bezirks- und Ortsebene müssen die Bezirkskanzleien und die Geschäftsstellen der jeweiligen anderen Organisationen 30 Tage vor der Wahl benachrichtigt werden.

§ 23

Wahlverfahren

Wahlen werden mittels folgender Verfahren durchgeführt:

- a) mit einer vom zuständigen Leitungsgremium erstellten Kandidaten/innenliste;
- b) ohne Kandidat/innenliste.

Beim Wahlverfahren gemäß Buchstabe a) können auch Kandidat/innen gewählt werden, die nicht auf dem Wahlzettel aufscheinen.

Wenn es nicht möglich ist, laut Buchstabe a) zu wählen, wird gemäß Buchstabe b) gewählt. In diesem Fall scheinen so viele freie Zeilen auf dem Wahlzettel auf wie Vorzugsstimmen gegeben werden können, d.h. ein Drittel der zu Wählenden.

Ausschließlich auf Ortsebene gilt bei Wahlen ohne Kandidat/innenliste zudem die Ergebnisquote von einem Viertel für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht.

§ 24

Durchführung von Wahlen

Wahlen erfolgen in der Regel mittels Urnen- oder Briefwahl, wobei die Modalitäten mit einer Wahlordnung, die vom Parteiausschuss zu genehmigen ist, festzulegen sind.

§ 25

Vorzugsstimmen – Drittel-System

1. Bei allen Wahlen von Personen auf jedweder Ebene der Partei, bei der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für politische Wahlen sowie bei Vorwahlen für politische Wahlen, kann jede/r Wähler/in an Vorzugsstimmen bis zu einem Drittel der zu Wählenden abgeben. Dabei werden Bruchteile ab 0,5 auf- und unter 0,5 abgerundet.
2. Davon ausgenommen sind die Nominierungen der Mitglieder der Gemeindeverwaltungen sowie der Landes- und Regionalregierung.
 - a) Gemeindeebene: Der/Die Bürgermeister/in macht in Absprache mit dem/der Ortsobmann/-frau, der/dem Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses bzw. dem/der Ortsobmann/-frau der mitgliederstärksten Ortsgruppe dem jeweiligen Gremium einen Blockvorschlag, der in gemeinsamer Abstimmung des entsprechenden Parteigremiums mit den Gemeinderäten/innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Sollte der Blockvorschlag zweimal keine Zwei-Drittel-Mehrheit finden, gilt Punkt 1. Für Gemeinden mit mehreren Ortsgruppen, wo kein Koordinierungsausschuss gebildet wurde, werden die Modalitäten der gemeinsamen Abstimmung mittels Wahlordnung vom Parteiausschuss festgelegt.
 - b) Landes- und Regionalebene: Der/Die designierte Landeshauptmann/-frau macht in Absprache mit dem/der Parteiohmann/-frau dem Parteiausschuss einen Blockvorschlag, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Sollte der Blockvorschlag zweimal keine Zwei-Drittel-Mehrheit finden, gilt Punkt 1.

§ 26

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen über Personen erfolgen in geheimer Wahl.
2. Als gewählt gilt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidat/innen gilt der/die jüngere Kandidat/in als gewählt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, außer das Statut sieht andere Mehrheiten vor. In offenen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Kandidat/innen für sämtliche Parteiorgane und Parteigremien auf Orts-, Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene, sowie für Mandate auf jedweder Ebene (Gemeinde, Land, Region, Parlament, Europaparlament) sowie für von diesen abhängigen Körperschaften und Gesellschaften dürfen bei der entsprechenden Debatte nicht anwesend sein.
6. Personen, die bei der Debatte zur Wahl für Funktionen in Gremien nicht vorgeschlagen werden, können nicht gewählt werden.

§ 27
Kleines Edelweiß

1. Wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Bildung einer einzigen Edelweiß-Liste bei den Gemeinderatswahlen die Zulassung mehrerer SVP-Listen mit dem „Kleinen Edelweiß“ oder mit dem „Kleinen Edelweiß“ und dem „Traditionellen Edelweiß“ als einziger Ausweg erscheint, kann auch das „Kleine Edelweiß“ als Listenzeichen zugelassen werden.
2. Richtlinien werden vom Parteiausschuss gemäß § 90 Buchstabe g) erlassen.

§ 28
Vorzeitiges Ausscheiden

1. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds eines Parteigremiums rückt das erste nicht gewählte Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
2. Wenn ein/e Vorsitzende/r auf Orts- und Gemeindeebene aus seinem/ihrer Amte ausscheidet, übernimmt sein/ihr Stellvertreter/in die Funktion des/der Vorsitzenden.
Die Wahl des/der neuen Vorsitzenden muss innerhalb von sechs Monaten vorgenommen werden.
3. Wenn ein/e Bezirksobmann/-frau vorzeitig aus seinem/ihrer Amte ausscheidet, übernimmt sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in die Funktion des/der Vorsitzenden, der/die die Neuwahl für die gesamte Bezirksleitung innerhalb von sechs Monaten ausschreibt.
4. Wenn der/die Parteiohmann/-frau vorzeitig aus seinem/ihrer Amte ausscheidet, übernimmt der/die erste Stellvertreter/in die Funktion des/der Parteiohmannes/-frau, der/die die Neuwahl für des/der Parteiohmannes/-frau und seiner/ihrer Stellvertreter/innen innerhalb von sechs Monaten ausschreibt.
5. Wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder eines Gremiums vorzeitig ausscheiden, müssen innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen vorgenommen werden.
6. Wenn ein/e Stellvertreter/in auf Bezirks- und Landesebene aus seinem/ihrer Amte ausscheidet, wird innerhalb von sechs Monaten diese/r neu gewählt und bleibt die restliche Amtszeit im Amt. Auf Landesebene findet diese Wahl auf der darauffolgenden Landesversammlung statt.

§ 29
Auflösung von Parteigremien

1. Parteigremien, die ein Jahr untätig bleiben oder gemäß § 28, Punkt 5, nicht mehr beschlussfähig sind, gelten als aufgelöst. Für die Neueinsetzung wird eine kommissarische Leitung ernannt, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der nächst höheren Ebene eingesetzt wird und die aus zwei bis fünf Mitgliedern besteht.
2. Die Neueinsetzung des Gremiums erfolgt innerhalb von sechs Monaten ab Einsetzung der kommissarischen Leitung.
3. Aufgabe der kommissarischen Leitung ist es auch, Kandidat/innen und Mitglieder zu werben.

§ 30
Parteiämterbegrenzungen

Folgende Parteiämter können von ihren Inhabern/innen nicht mehr als 25 Jahre insgesamt in derselben Funktion bekleidet werden:

- a) Parteiohmann/-obfrau;
- b) Parteiohmann/-obfrau-Stellvertreter/in;
- c) Landessekretär/in;
- d) Bezirksobmann/-obfrau;
- e) Bezirksobmann/-obfrau-Stellvertreter/in;
- f) Landesfrauenreferentin;
- g) Landesfrauenreferentin-Stellvertreterin;
- h) Bezirksfrauenreferentin und -Stellvertreterin;
- i) Landesvorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Senioren;
- j) Landesvorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Sozialpartnergremien;
- k) Ortsobmann/Ortsobfrau;
- l) Obmann/Obfrau des Koordinierungsausschusses.

§ 31
Mandatsbegrenzungen

1. Im Landtag, im staatlichen Parlament und im Europaparlament wird die Mandatsdauer auf insgesamt 25 Jahre beschränkt.
2. Eine Wiederkandidatur ist auf jeden Fall vor dem Ablauf der 21 Jahre für die volle Dauer des entsprechenden Mandats möglich..
3. Für die Landesrät/innen wird die Amtsdauer auf drei Legislaturperioden beschränkt.

Die Regelung des Absatzes drei tritt mit Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft, wobei die in der Vergangenheit geleisteten Amtsperioden berücksichtigt werden.

<p>§ 32 Funktionen in Gesellschaften und Körperschaften</p>
<p>Mandatare/innen auf Europaparlaments-, Parlaments- und Landesebene dürfen keine bezahlte Funktionen in Gesellschaften und Körperschaften, deren Besetzung der öffentlichen Verwaltung zusteht und die nicht direkt mit dem politischen Amt zusammenhängen, bekleiden.</p>
<p>§ 33 Politische Bildung</p>
<p>Die Südtiroler Volkspartei fördert die politische Bildung und Weiterbildung ihrer Mitglieder und Funktionäre/innen. Politische Grundkenntnisse sowie im Besonderen das Wissen um die Lage von Minderheiten, die Kenntnis der Tiroler Geschichte und der Südtirol-Autonomie sind für die Tätigkeit in der Partei von entscheidender Bedeutung.</p>
<p>IV. ORGANE – ORGANISATIONEN – BERATENDE ORGANE</p>
<p>A) Die Ortsgruppe</p>
<p>1. Allgemeines</p>
<p>§ 34 Zusammensetzung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ortsgruppe ist die kleinste selbständige Einheit der Partei. 2. Sie besteht aus Parteimitgliedern, die im Gebiet der Ortsgruppe wohnen oder dort ihre Haupttätigkeit ausüben. Der Ortsausschuss kann die Aufnahme von Mitgliedern, die im Gebiet der Ortsgruppe weder wohnen noch dort ihre Haupttätigkeit ausüben, ablehnen 3. Niemand kann in mehr als einer Ortsgruppe Mitglied sein.
<p>§ 35 Gemeindefraktionen</p>
<p>In Gemeinden mit mehreren Fraktionen können mehrere Ortsgruppen gebildet werden.</p>
<p>§ 36 Gründung einer Ortsgruppe</p>
<p>Die Gründung einer neuen Ortsgruppe muss von der zuständigen Bezirksleitung genehmigt werden.</p>
<p>§ 37 Mitgliederversammlung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ortsgruppe wird mindestens einmal jährlich vom Ortsobmann / von der Ortsobfrau zur Mitgliederversammlung oder Informationsveranstaltung einberufen. 2. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsausschussmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der entsprechenden Begründung dies verlangt. 3. Findet innerhalb von 18 Monaten keine Mitgliederversammlung oder Informationsveranstaltung statt, ruhen die Stimmrechte der Ortsgruppe bis zur Abhaltung der Versammlung.
<p>§ 38 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p>
<p>Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ortsausschusses; b) Erteilung allgemeiner Richtlinien an den Ortsausschuss.
<p>§ 39 Organe der Ortsgruppe</p>
<p>Organe der Ortsgruppe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der/die Ortsobmann/-frau; b) der Ortsausschuss.
<p>2. Der/die Ortsobmann/-frau</p>
<p>§ 40 Bestellung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Ortsobmann/-obfrau und sein/e /ihre Stellvertreter/in werden von den gewählten Mitgliedern und den Rechtsmitgliedern des Ortsausschusses in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. 2. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsausschusses. 3. Rechtsmitglieder und kooptierte Mitglieder können nicht zum Ortsobmann / zur Ortsobfrau oder zu dessen/deren Stellvertreter/in gewählt werden.

§ 41
Aufgaben

1. Der/die Ortsobmann/-obfrau vertritt die Ortsgruppe nach außen und trägt die Verantwortung für die politische Tätigkeit und die Verwaltung der Ortsgruppe.
2. Er/sie sorgt dafür, dass das demokratische Kräftespiel in der Ortsgruppe sich frei entfalten kann.
3. Er/sie hat Sitz und Stimme in allen Parteigremien auf Ortsebene und sorgt für die Einhaltung des Statuts und für die Durchführung der Beschlüsse des Ortsausschusses.
4. Er/sie führt den Vorsitz im Ortsausschuss sowie bei den Mitgliederversammlungen oder bei den Informationsveranstaltungen.

3. Der Ortsausschuss

§ 42
Zusammensetzung

1. Der Ortsausschuss besteht aus:
 - Mitgliedern mit Stimmrecht
 - a) gewählte Mitglieder;
 - b) Rechtsmitglieder;
 - c) kooptierte Mitglieder.
 - Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder der Bezirksleitung in ihrer Ortsgruppe.
2. Sämtliche Mitglieder müssen zugleich Mitglieder der Ortsgruppe sein.

§ 43
Gewählte Mitglieder

1. Die Zahl der gewählten Ausschussmitglieder geht je nach Größe der Ortsgruppe von 6 bis 15.
2. In besonderen Fällen kann die Zahl mit Zustimmung der Bezirksleitung erhöht oder bis auf vier Ausschussmitglieder herabgesetzt werden.
3. Der Ortsausschuss bestimmt die Zahl der zu Wählenden und den Wahltag.

§ 44
Rechtsmitglieder

Rechtsmitglieder sind:

- a) Der/die Ortsjugendreferent/in, sowie der/die Vorsitzende des JG-Koordinierungsausschusses im Ortsausschuss seiner/ihrer Herkunft;
- b) Die Vertreterin der Frauenbewegung, wobei die Gemeindefrauenreferentin, sofern sie nicht schon Mitglied in einem gemeindeweiten Ortsausschuss ist, Rechtsmitglied im Ortsausschuss ihrer Herkunft ist;
- c) der/die Vorsitzende bzw. der/die Vertreter/in der Senioren;
- d) die Vorsitzenden der Sozialpartnergremien im Ortsausschuss ihrer Herkunft;
- e) das ranghöchste Mitglied der Gemeindeverwaltung aus dem jeweiligen Ort.

Das ranghöchste Mitglied der Gemeindeverwaltung ist immer, sofern es der jeweiligen Ortsgruppe angehört:

- der/die Bürgermeister/in oder
- der/die Vizebürgermeister/in oder
- der/die Gemeindeferent/in bzw. der/die Gemeinderat/rätin mit der höchsten Anzahl an Vorzugsstimmen im betreffenden Ort außer ein/e Gemeindeferent/in bzw. Gemeinderat/rätin wurde bereits direkt in den Ortsausschuss gewählt.

§ 45
Beauftragte/r für Jugendangelegenheiten

Sofern kein Ortsjugendausschuss besteht, kann der Ortsausschuss eines seiner Mitglieder, das nicht älter als 30 Jahre ist, als Beauftragte/n für Jugendangelegenheiten ernennen.

§ 46
Wahl mit einer vom Ortsausschuss erstellten Kandidaten/innenliste

1. Bei der Aufstellung der Kandidat/innen sollen alle Bevölkerungsschichten angemessen berücksichtigt werden.
2. Der/die Ortsobmann/-obfrau muss auf Befragen von Mitgliedern mitteilen, welche Kandidat/innen auf der Liste des Ortsausschusses aufscheinen.

§ 47
Jugend bei Ortsausschusswahlen

Falls kein Mitglied unter 30 Jahren in den Ortsausschuss gewählt ist, wird der/die erste nicht gewählte Jugendliche als Mitglied in den Ortsausschuss kooptiert. Für diesen Fall wird die Einschränkung, dass die

Zahl der kooptierten Mitglieder insgesamt ein Sechstel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf, aufgehoben.

§ 48

Frauen bei Ortsausschusswahlen

Falls keine Frau direkt in den Ortsausschuss gewählt ist, wird die erste nicht gewählte Frau als Mitglied in den Ortsausschuss kooptiert. Für diesen Fall wird die Einschränkung, dass die Zahl der kooptierten Mitglieder insgesamt ein Sechstel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf, aufgehoben.

§ 49

Allgemeine Aufgaben

1. Der Ortsausschuss ist das Organ der politischen Willensbildung der Ortsgruppe.
2. Er hat folgende allgemeine Aufgaben:
 - a) unter Anwendung der Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität, die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Probleme des Ortes aufzugreifen und, unter Wahrung des Zusammenhaltes, möglichst selber zu lösen oder, soweit dies seine eigenen Möglichkeiten übersteigt, die Hilfe der zuständigen Stellen zu erwirken;
 - b) auf das politische Geschehen auf Orts- und Gemeindeebene aktiv Einfluss zu nehmen;
 - c) die politische und volkstumpolitische Weiterbildung zu fördern.

§ 50

Besondere Aufgaben

Der Ortsausschuss hat darüber hinaus noch folgende besondere Aufgaben:

- a) die Wahl und die Abberufung des/der Ortsobmannes/-obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreters/in;
- b) die Kooptierung von Mitgliedern in den Ortsausschuss;
- c) die Bestellung von Referent/innen für die verschiedenen Sachgebiete;
- d) die Wahl der Delegierten zum Bezirksausschuss und zur Landesversammlung und die Ernennung der Delegierten zur Wahl des Parteausschusses;
- e) die rechtzeitige Information der Mitglieder der Ortsgruppe;
- f) die Aufstellung der Kandidat/innenliste für die Gemeinderats- und Bürgermeister/innenwahlen gemäß den Richtlinien des Parteausschusses
- g) Abstimmung über den Vorschlag zur Bildung der Gemeindeverwaltung sowie die eventuellen Nachbesetzungen derselben gemäß § 25, Punkt 2, Buchstabe a);
- h) Vorschläge für Kandidat/innen für Parteigremien und politische Wahlen auf jedweder Ebene;
- i) die Einbringung von Vorschlägen zur Besetzung öffentlicher Verwaltungsstellen in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Abstimmung mit den Gemeinderäten/innen der Südtiroler Volkspartei;
- j) die Werbung von Mitgliedern und die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, wobei die Ortsausschussmitglieder das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste ihres Ortes haben;
- k) die Ernennung der Vertreter/innen des Ortsausschusses im Koordinierungsausschuss;

§ 51

Gemeinsame Sitzungen

1. In der Regel findet vor jeder Sitzung des Gemeinderates und jedenfalls auf Antrag des Ortsausschusses bzw. der Ortsausschüsse eine gemeinsame Sitzung zwischen SVP-Gemeinderatsfraktion und Ortsausschuss bzw. Koordinierungsausschuss statt.
2. In den Fällen unter f), g) und i) des vorhergehenden Paragraphen und immer sonst, wenn es geboten erscheint, treten die Ortsausschüsse einer Gemeinde zu einer gemeinsamer Sitzung zusammen.
3. Im Falle unter i) des vorhergehenden Paragraphen und immer sonst, wenn es die Ortsausschüsse wünschen, werden auch die SVP-Gemeinderäte/innen zu den Sitzungen mit Stimmrecht beigezogen.
4. Auf Antrag des/der Ortsobmannes/-obfrau oder des/der SVP-Bürgermeisters/in bzw. SVP-Vizebürgermeisters/in muss eine gemeinsame Sitzung zwischen SVP-Gemeinderatsfraktion und Ortsausschuss bzw. Koordinierungsausschuss stattfinden.
5. Eine solche gemeinsame Sitzung hat jedenfalls dann stattzufinden, wenn in der Gemeinde politische Grundsatzfragen und sonstige wichtige Tagesordnungspunkte zur Behandlung anstehen, um über dieselben zu beraten und abzustimmen.

§ 52

Einberufung der Sitzungen

1. Die erste Sitzung des Ortsausschusses ist innerhalb von 30 Tagen nach dessen Neuwahl vom amtierenden Obmann / von der amtierenden Obfrau oder, ersatzweise, vom Bezirksobmann / von der Bezirksobfrau einzuberufen.
2. Darüber hinaus beruft der/die Ortsobmann/-obfrau mindestens viermal im Jahr eine Ortsausschusssitzung ein.
3. Von allen Sitzungen und Veranstaltungen in der Ortsgruppe ist der/die Bezirksobmann/-obfrau rechtzeitig zu verständigen.

§ 53
Stimmrechte

Jede Ortsgruppe hat bei mindestens 26 und bis zu 50 zahlenden Mitgliedern ein Stimmrecht und für 50 oder einen Bruchteil über 25 weiteren Mitgliedern ein zusätzliches.

§ 54
Stimmrechteverteilung

1. Auf Antrag eines Ortsausschussmitgliedes sind die Stimmrechte angemessen auf die verschiedenen Richtungen, sofern sie im Ortsausschuss anwesend sind und die Stimmrechte beanspruchen, zu verteilen.
2. Bei der Aufteilung der Stimmrechte werden Bruchteile bei Stimmergebnissen auf- oder abgerundet, je nachdem, ob der Prozentsatz mehr oder weniger als 0,5 beträgt. Bruchteile, die genau 0,5 ausmachen, gehen zugunsten der schwächeren Gruppe.

§ 55
Delegierte

1. Der Ortsausschuss kann für jedes Stimmrecht eine/n Delegierte/n entsenden oder auch mehrere bzw. alle Stimmrechte auf eine Person vereinigen.
2. Alle Delegierten müssen Ortsausschussmitglieder sein.
3. Erste/r Delegierte/r ist immer der/die Ortsobmann/-obfrau, dem/der in jedem Falle das erste Stimmrecht zusteht, falls die Ortsgruppe über mindestens drei Stimmrechte verfügt.
4. Die Ernennung der Delegierten für Abstimmungen, Wahlen und Vorwahlen muss innerhalb des zehnten Tages vor der entsprechenden Versammlung vorgenommen werden. Sollte dies nicht erfolgen und sollte ein Ortsausschussmitglied dagegen innerhalb der darauf folgenden fünf Tage in der Bezirkskanzlei schriftliche Beschwerde an die Bezirksleitung einbringen, die auch dem/der Ortsobmann/-obfrau zur Kenntnis zu bringen ist, geht die Ortsgruppe ihrer Stimmrechte verlustig, wenn die Delegierung nicht nachweislich bis vor Beginn der entsprechenden Versammlung nachgeholt wird.

4. Der Koordinierungsausschuss

§ 56
Aufgaben

1. In Gemeinden mit drei und mehr Ortsgruppen soll zur Behandlung von Angelegenheiten gemeinsamen Interesses ein Koordinierungsausschuss gebildet werden.
2. Von der Bildung eines Koordinierungsausschusses ist die Bezirksleitung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Koordinierungsausschuss trägt die politische Verantwortung auf Gemeindeebene. Er übernimmt im Besonderen die unter den Buchstaben f), g), h), und i) des § 50 und die im § 51 angeführten Aufgaben der Ortsausschüsse.

§ 57
Zusammensetzung

Der Koordinierungsausschuss besteht aus:

- a) die Ortsobmänner/-frauen;
- b) ein/e Vertreter/in der Ortsausschüsse für je fünf Stimmrechte oder Bruchteilen von mehr als zwei Stimmrechten einer Ortsgruppe; wenn ein Ortsausschuss aufgrund seiner Stimmrechte zwei oder mehrere Vertreter/innen in den Koordinierungsausschuss entsendet, muss der/die zweite jeweils dem anderen Geschlecht angehören. Die Anzahl der Vertreter/innen richtet sich nach dem jährlichen Stand der Stimmrechte zum 31. Mai;
- c) der/die ranghöchste SVP-Mandatar/in in der Gemeinde, in Bozen, Meran und Leifers zusätzlich die jeweiligen Vertreter/innen dieser Städte im Parteausschuss;
- d) der/die Vorsitzende des JG-Koordinierungsausschusses oder eine/e von den Jugendreferenten/innen in der Gemeinde bestimmte/r Vertreter/in;
- e) der/die Vorsitzende der Senioren sowie die Vorsitzenden der Sozialpartnergremien auf Gemeindeebene oder, wenn in einer Gemeinde mehrere Ausschüsse der Senioren oder der Sozialpartnergremien bestehen, ein/e von denselben delegierte/r Vorsitzende/r eines ihrer Ausschüsse;
- f) der/die Vorsitzende der SVP-Fraktion im Gemeinderat.

§ 58
Vorsitz

In der ersten Sitzung des Koordinierungsausschusses bzw. in der ersten Sitzung nach Ablauf der Amtszeit des/der scheidenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

Bei Ausscheiden des/der amtierenden Vorsitzenden gemäß § 59 wird diese Sitzung vom/von der Stellvertreter/in einberufen. Falls auch diese/r gemäß § 59 ausscheidet beruft der/die Ortsobmann/-frau der mitgliederstärksten Ortsgruppe die Sitzung ein.

§ 59
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Koordinierungsausschuss endet mit dem Verfall des Amtes, das zur Mitgliedschaft berechtigt.

B) Der Bezirk

1. Allgemeines

§ 60
Einteilung in Bezirke

1. Südtirol wird in folgende Bezirke eingeteilt:
 - a) Bozen (Gemeinden: Andrian, Bozen, Deutschnofen, Eppan, Jenesien, Kaltern, Karneid, Kastelruth, Leifers, Mölten, Pfatten, Ritten, Sarntal, St.Christina, St.Ulrich, Terlan, Tiers, Völs, Welschnofen, Wolkenstein)
 - b) Brixen (Gemeinden: Barbian, Brixen, Feldthurns, Klausen, Lajen, Lüsen, Mühlbach, Natz-Schabs, Rodeneck, Vahrn, Villanders, Villnöss, Vintl, Waidbruck)
 - c) Burggrafenamt (Gemeinden: Algund, Burgstall, Gargazon, Hafling, Kuens, Lana, Laurein, Marling, Meran, Moos/Pass., Nals, Naturns, Partschins, Plaus, Proveis, Riffian, Schenna, St.Felix, St.Leonhard, St.Martin/Pass. St.Prankraz, Tirol, Tisens Tscherms, Ulten, Vöran)
 - d) Pustertal (Gemeinden: Abtei, Ahrntal, Bruneck, Corvara, Enneberg, Gais, Gsies, Innichen, Kiens, Mühlwald, Niederdorf, Olang, Percha, Pfalzen, Prags, Prettau, Rasen-Antholz, Sand in Taufers, Sexten, St.Lorenzen, St.Martin/Thurn, Terenten, Toblach, Welsberg, Wengen)
 - e) Unteres Wipptal (Gemeinden Brenner, Franzensfeste, Freienfeld, Pfitsch, Ratschings, Sterzing)
 - f) Unterland (Gemeinden: Aldein, Altrei, Auer, Branzoll, Kurtatsch, Kurtinig, Margreid, Montan, Neumarkt, Salurn, Tramin, Truden..)
 - g) Vinschgau (Gemeinde: Glurns, Graun, Kastelbell, Laas, Latsch, Mals, Martell, Prad, Schlanders, Schluderns, Schnals, Stils, Taufers/Münster.)
2. Der Parteiausschuss kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsausschüssen und den betroffenen Bezirken Anzahl und Einteilung der Bezirke ändern.

§ 61
Organe des Bezirkes

- Die Organe des Bezirkes sind:
- a) der/die Bezirksobmann/-obfrau;
 - b) der Bezirksausschuss;
 - c) die Bezirksleitung.

2. Der/die Bezirksobmann/-obfrau

§ 62
Aufgaben

1. Der/die Bezirksobmann/-obfrau vertritt die SVP im Bezirk und den Bezirk im Parteiausschuss und in der Parteileitung.
2. Er/sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse und für die Tätigkeit der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses.
3. Er/sie beruft die Bezirksleitung und den Bezirksausschuss ein und führt den Vorsitz.

§ 63
Bestellung

1. Der/die Bezirksobmann/-obfrau und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in werden nach Stimmrechten von den Ortsobmännern/-obfrauen und den Delegierten der Ortsausschüsse des Bezirkes in zwei getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gewählt.
2. Der/die Bezirksobmann/-obfrau und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in sollen Mitglieder eines Ortsausschusses des Bezirkes sein.

§ 64
Bezirkskanzlei

Der/die Bezirksobmann/-obfrau verfügt über das Personal der Bezirkskanzlei, soweit er/sie es für die autonome Tätigkeit des Bezirkes benötigt.

§ 65
Teilnahme- und Stimmrecht

1. Der/die Bezirksobmann/-obfrau hat das Recht, an allen Sitzungen der Parteiorgane auf Orts-, Gemeinde- und der Bezirksebene teilzunehmen.
2. Er/sie hat Sitz und Stimme in allen Parteigremien auf Bezirksebene.

3. Der Bezirksausschuss

§ 66

Zusammensetzung

Der Bezirksausschuss besteht aus:

- a) den Ortsobmännern/-obfrauen;
- b) den Delegierten der Ortsgruppen des Bezirkes;
- c) den Mitgliedern der Bezirksleitung;
- d) den Bezirksfrauenreferentinnen
- e) den Bezirksjugendreferent/Innen
- f) den Bezirkssenioren-Vorsitzenden
- g) den Bezirksvorsitzenden der Sozialpartnergremien
- h) je zwei Vertreter/innen der Organisationen
- i) den Bürgermeister/innen bzw. Vizebürgermeister/innen der Südtiroler Volkspartei des Bezirkes

67

Stimmrechte

Jedes Mitglied des Bezirksausschusses hat nur ein Stimmrecht, ausgenommen die Delegierten der Ortsausschüsse, die auch mehrere Stimmrechte haben können.

§ 68

Sitzungen

1. Zu den Sitzungen sind jedenfalls auch die Ortsobmann/-obfraustellvertreter/innen schriftlich einzuladen.
2. Außerdem sind von jeder Sitzung der/die Parteibobmann/-frau rechtzeitig zu verständigen.

§ 69

Personenentscheidungen

Bei Wahlen und Personenentscheidungen im Bezirksausschuss sind alle Ortsausschussmitglieder für die Erstellung der Vorschläge innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Zeit vom/von der Ortsobmann/-obfrau in Kenntnis zu setzen.

§ 70

Allgemeine Aufgaben

1. Der Bezirksausschuss ist das Organ der politischen Willensbildung auf Bezirksebene.
2. Er hat folgende allgemeine Aufgaben:
 - a) unter Anwendung der Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität, die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Probleme des Bezirkes aufzugreifen und, unter Wahrung des Zusammenhaltes, möglichst selber zu lösen oder, soweit dies seine eigenen Möglichkeiten übersteigt, die Hilfe der zuständigen Stellen zu erwirken;
 - b) das politische Geschehen auf Bezirksebene aktiv zu gestalten.
 - c) Erstellung von Gutachten bei großen, den Bezirk betreffenden Projekten.

§ 71

Besondere Aufgaben

Der Bezirksausschuss hat darüber hinaus noch folgende besondere Aufgaben:

- a) die Wahl und die Abberufung des/der Bezirksobmannes/-obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreters/in;
- b) die Einbringung von Kandidat/innenvorschlägen bzw. die Aufstellung von Kandidat/innen für Parlament, Europaparlament und Landtag;
- c) die Wahl der Mitglieder der Bezirksleitung,
- d) die Wahl der Bezirksvertreter/innen für den Parteiausschuss;
- e) dem Parteiausschuss Vorschläge für die Wahl des/der Parteibobmannes/-obfrau und deren Stellvertreter/innen zu unterbreiten.

4. Die Bezirksleitung

§ 72

Zusammensetzung

Die Bezirksleitung besteht aus:

- a) dem/der Bezirksobmann/-obfrau und seinem/er / ihrem/er Stellvertreter/in;
- b) fünf bis sieben Mitgliedern, die durch Wahl bestimmt werden;
- c) den Bezirksvorsitzenden der Frauenbewegung, der Jungen Generation, der Senioren und der Sozialpartnergremien;
- d) dem/der SVP Bürgermeister/in bzw. dem/der SVP Vizebürgermeister/in des Bezirkshauptortes;
- e) den Präsident/innen der betroffenen Bezirksgemeinschaften, sofern sie der Südtiroler Volkspartei angehören;
- f) den gewählten Mitgliedern und den Rechtsmitgliedern des Parteiausschusses des Bezirkes;
- g) den Bezirksvorsitzenden der Beratenden Organe.

§ 73

Wahl der mittels Wahl bestimmten Mitglieder

1. Die fünf bis sieben mittels Wahl bestimmten Mitglieder der Bezirksleitung werden in der gleichen Sitzung wie der/die Bezirksobmann/-obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in gewählt, aber in getrenntem Wahlgang.
2. Die Wahl wird von den Ortsobmännern/-obfrauen und den Delegierten der Ortsausschüsse vorgenommen.

§ 74

Aufgaben

1. Die Bezirksleitung berät und beschließt über die laufenden politischen und organisatorischen Fragen des Bezirkes.
2. Sie bereitet die Sitzungen des Bezirksausschusses vor.
3. Die Bezirksleitung hat die Aufgabe, Kandidat/innenvorschläge zur Besetzung öffentlicher Verwaltungsstellen auf Bezirksebene einzubringen.
4. Sie nimmt die ihr zusätzlich vom Statut eingeräumten Aufgaben wahr.

§ 75

Sitzungen

Zu den Sitzungen der Bezirksleitung lädt der/die Bezirksobmann/-obfrau auch die Mandatäre/innen in Parlament und Europaparlament des Wahlsprengels ein.

5. Die Bezirksvertreter/innen für den Parteiausschuss

§ 76

Allgemeines

1. Die Bezirksvertreter/innen für den Parteiausschuss werden jeweils nach Verfall der Amtsdauer des Parteiausschusses gewählt.
2. Auf je 1.500 Parteimitglieder oder Bruchteile von mehr als 750 entfällt ein/e Bezirksvertreter/in. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederstand zum 31. Mai und bleibt für die Dauer der Amtsperiode unverändert.
3. Die Wahl wird von den Ortsobmännern/-obfrauen und den Delegierten der Ortsgruppen vorgenommen.
4. Die Parteileitung bestimmt mindestens 30 Tage vorher den Zeitraum für die Durchführung der Wahl in den Bezirken.

C) Organe auf Landesebene

1. Die Landesversammlung

§ 77

Zusammensetzung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ politischer Willensbildung in der Partei.
2. Sie besteht aus:
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht;
 - b) Gästen.

§ 78

Mitglieder mit Stimmrecht

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- a) die Ortsobmänner/-obfrauen und die Delegierten der Ortsgruppen;
- b) die Parteiausschussmitglieder;
- c) die Mitglieder der Landesfrauenleitung, sofern diese nicht schon ein persönliches Stimmrecht haben;
- d) die Mitglieder der Landesjugendleitung, sofern diese nicht schon ein persönliches Stimmrecht haben;
- e) die Mitglieder der Landesausschüsse der Sozialpartnergremien sowie die Mitglieder des Landesseniorenausschusses, sofern diese nicht schon ein persönliches Stimmrecht haben.

§ 79

Gäste

Zur Landesversammlung werden als Gäste eingeladen:

- a) die Ehrenmitglieder der Südtiroler Volkspartei,
- b) die Fördermitglieder und Ehrengäste;
- c) die Mitglieder der Bezirksleitungen;
- d) die Mitglieder der Beratenden Organe auf Bezirks- und Landesebene;
- e) die Präsident/innen der Bezirksgemeinschaften und die Bürgermeister/innen, sofern sie der Südtiroler Volkspartei angehören.

§ 80
Aufgaben

Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung und Abänderung des Parteiprogramms;
- b) die Genehmigung und Abänderung des Parteistatuts;
- c) Grundsätzliche politische Entscheidungen;
- d) Die Entlastung der Organe auf Landesebene
- e) die Wahl und Abberufung des/der Parteiobermannes/-obfrau und dessen/deren Stellvertreter/innen;
- f) die Entscheidung über die Auflösung der Partei.

§ 81
Delegierung von Aufgaben

Die Landesversammlung kann bestimmte unter § 80 Buchstabe c) genannte Aufgaben an den Parteiausschuss delegieren.

§ 82
Einberufung zur ordentlichen Landesversammlung

1. Die ordentliche Landesversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen, um von den Organen auf Landesebene Rechenschaft über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu verlangen und um Richtlinien zu erlassen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den/die Parteiobermann/-obfrau oder, wenn diese/r verhindert ist, durch eine/n Parteiobermann/-frau-Stellvertreter/in.

§ 83
Einberufung zu außerordentlicher Landesversammlung

1. Der/die Parteiobermann/-obfrau kann, wenn er/sie es für notwendig erachtet, auch außerordentliche Landesversammlungen einberufen.
2. Die Landesversammlung muss auch einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Parteiausschusses unter Angabe der Tagesordnung und entsprechender Begründung dies verlangt.

§ 84
Versammlungsablauf

Die Landesversammlung wird nach der Geschäftsordnung abgewickelt, die von der Parteileitung vorgeschlagen und vom Parteiausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.

§ 85
Beschlüsse

Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte, außer für die Buchstaben a) und b) des § 80 und Punkt 2 des § 172, bei denen eine Zwei- Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte erforderlich ist.

2. Die Ortsobleutekonferenz

§ 86
Einberufung und Vorsitz

Der/die Parteiobermann/-frau beruft die Ortsobleute-Konferenz mindestens einmal im Jahr ein und führt deren Vorsitz.

§ 87
Zusammensetzung

Die Ortsobleute-Konferenz besteht aus allen Ortsobleuten, dem/der Parteiobermann/-frau, den Parteiobermann/-frau-Stellvertreter/innen, den Bezirksobleuten und dem/der Landessekretär/in, der/die für die Führung des Protokolls verantwortlich ist.

§ 88
Aufgaben

Der Ortsobleute-Konferenz obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung in organisatorischen Fragen;
- b) Beratung bei Sachthemen, die auf Vorschlag des/der Obermannes/-frau oder der Parteileitung der Konferenz vorgelegt werden;
- c) Stellungnahmen zu relevanten politischen Themen, die in die Entscheidungen übergeordneter Gremien einfließen.

3. Der Parteiausschuss

§ 89

Zusammensetzung

Der Parteiausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern mit beschließender Stimme:

- a) den Mitgliedern der Parteileitung;
- b) den Mandatar/innen in Landtag, Parlament, Europaparlament, die ab dem Tag ihrer Wahl Mitglieder im Parteiausschuss sind, sowie den Landesräten der Südtiroler Volkspartei;
- c) den gewählten Delegierten der Bezirke;
- d) den beiden Gebietsobmännern/-obfrauen der ladinischen Gebiete Gadertal und Gröden und je einem/einer Vertreter/in dieser Gebiete;
- e) je einem/einer Vertreter/in der Städte Bozen, Meran und Leifers, die vom entsprechenden Koordinierungsausschuss gewählt werden;
- f) einem/einer zusätzlichen Vertreter/in des Bezirkes Unterland;
- g) den Landesfrauenreferentin-Stellvertreterinnen;
- h) den Landesjugendreferent/in-Stellvertretern/innen;
- i) den Bezirksfrauenreferentinnen;
- j) den Bezirksjugendreferenten/innen;
- k) den/der stellvertretenden Landes-Seniorenvorsitzenden;
- l) den Bezirkssenioren-Vorsitzenden,
- m) je zwei weiteren Vertretern/innen der Sozialpartnergremien.

§ 90

Aufgaben

Dem Parteiausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Landesversammlung;
- b) über alle auftretenden politischen Fragen zur Verwirklichung des Parteiprogramms, soweit sie nicht ausdrücklich der Landesversammlung vorbehalten sind, zu beschließen;
- c) die Kandidat/innenliste für die Wahl des/der Parteiobermannes/-frau und seiner/ihrer Stellvertreter/innen zu erstellen;
- d) über Vorschlag des/der Parteiobermannes/-obfrau, den/die Landessekretär/in zu wählen;
- e) die endgültige Kandidat/innenliste für Parlament, Europaparlament und Landtag zu erstellen;
- f) die Präzisierungen und Richtlinien und wenn nötig, eine eigene Wahlordnung für interne Wahlen jeglicher Ebene zu beschließen;
- g) die Richtlinien und, wenn nötig, eine eigene Wahlordnung für politische Wahlen jeglicher Ebene zu beschließen;
- h) die Kandidaten/innen für Funktionen auf Landes-, Regional-, Staat- und Europaebene namhaft zu machen.
- i) das Schiedsgericht zu bestellen;
- j) seine eigene sowie die Geschäftsordnung der Landesversammlung, der Frauenbewegung, der Jungen Generation, der Senioren, der Sozialpartnergremien, der beratenden Organe und alle anderen internen Geschäftsordnungen der Partei zu beschließen;
- k) die Ehrenordnung zu beschließen;
- l) die Rechnungsprüfer/innen zu ernennen.

§ 91

Einberufung und Vorsitz

Der Parteiausschuss wird in möglichst regelmäßigen Zeitabständen mindestens zweimal jährlich vom Parteiobermann bzw. von der Parteioberfrau oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Parteileitung einberufen.

§ 92

Beschlüsse

Die Beschlüsse des Parteiausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Landesversammlung und für den Parteiausschuss, die mit einer Zwei- Drittel-Mehrheit der Anwesenden genehmigt werden.

4. Die Bezirksobleutekonferenz

§ 93

Zusammensetzung

1. Die Bezirksobleutekonferenz besteht aus allen Bezirksobmännern/-obfrauen.
2. Werden bei der Bezirksobleutekonferenz ladinische Angelegenheiten behandelt, wird der/die ladinische Parteiobermann/-frau-Stellvertreter/in dazu eingeladen.

§ 94
Aufgaben

Die Bezirksobleutekonferenz ist Beratungsorgan und hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung in statutarischen Fragen;
- b) Beratung in organisatorischen Fragen;
- c) Beratung des/der Parteio Mannes/-obfrau im Allgemeinen.

§ 95
Sprecher/in der Bezirksobmänner/-obfrauen

1. Die Bezirksobmänner/-frauen-Konferenz wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte den/die Sprecher/in und seinen/ihren Stellvertreter/in der Bezirksobmänner/-obfrauen.
2. Der/die Sprecher/in vertritt die Bezirksobmänner/-obfrauen im Parteipräsidium.

5. Die Parteileitung

§ 96
Zusammensetzung

Die Parteileitung besteht aus folgenden Mitgliedern;

- a) dem Parteio Mann/-obfrau
- b) den Obmann/-obfraustellvertretern/innen;
- c) dem/der Ehrenobmann/-obfrau;
- d) dem/der Landessekretär/in;
- e) dem/der Landeshauptmann/-frau;
- f) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Abgeordnetenhaus;
- g) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Senat;
- h) den Abgeordneten im Europäischen Parlament;
- i) dem/der Vorsitzenden der Landtagsfraktion;
- j) dem/der Vorsitzenden der Regionalratsfraktion;
- k) den Bezirksobmännern/-obfrauen;
- l) eine/m/r vom Verbindungsausschuss ernannte/r Vertreter/in der Ladiner/innen;
- m) dem/der Landesjugendreferenten/in;
- n) der Landesfrauenreferentin;
- o) dem/der Landesvorsitzenden der Senioren;
- p) den Landesvorsitzenden der Sozialpartnergremien;
- q) den Vorsitzenden der Beratenden Organe auf Landesebene;
- r) dem/der höchsten SVP-Gemeindemandatar/in in der Stadt Bozen.
- s) den SVP-Mitgliedern der Landesregierung

§ 97
Aufgaben

Aufgaben der Parteileitung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle relevanten politischen Fragen, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- b) Auslegung des Parteiprogramms, des Parteistatuts und der Geschäftsordnungen in auftretenden Zweifelsfällen;
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Parteiausschusses;
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung.
- e) Entscheidung über den Parteiausschluss sowie die Verhängung von Sanktionen im Falle von Vorkommnissen, die das Ansehen der Partei beeinträchtigen

§ 98
Delegierung von Aufgaben

Die Parteileitung kann auch Aufgaben an das Parteipräsidium delegieren.

§ 99
Einberufung

1. Die Parteileitung ist vom/von der Parteio Mann/-obfrau je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat einzuberufen.
2. Die Parteileitung trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Landtags- und Regionalratsfraktion.

6. Das Präsidium
§ 100 Zusammensetzung
Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem/der Parteiobmann/-obfrau; b) den Parteiobmann/-obfraustellvertretern /innen; c) dem/der Landessekretär/in; d) dem/der Landeshauptmann/-frau; e) dem/der Sprecher/in der Bezirksobmänner/-obfrauen; f) dem/der Vorsitzenden der Landtagsfraktion; g) dem/der Vorsitzenden der Regionalratsfraktion; h) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Abgeordnetenhaus; i) dem/der Vorsitzenden der Fraktion im römischen Senat; j) dem Abgeordneten im Europäischen Parlament;
§ 101 Aufgaben
Aufgaben des Präsidiums sind: a) Behandlung und Beschlussfassung über die laufenden organisatorischen, politischen und verwaltungstechnischen Fragen; b) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von der Parteileitung übertragen werden.
§ 102 Einberufung
1. Die Einberufung der Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch den/die Parteiobmann/-obfrau. 2. Das Präsidium ist bei Bedarf einzuberufen.
7. Der/die Parteiobmann/-obfrau und seine/ihre Stellvertreter/innen
§ 103 Aufgaben
Der/die Parteiobmann/-obfrau ist ausführendes Parteiorgan und hat folgende Aufgaben: a) er/sie leitet die Partei und sorgt dafür, dass das demokratische Kräftespiel zwischen den verschiedenen Strömungen sich frei entfalten kann; b) er/sie vertritt die Partei nach außen; c) er/sie veranlasst die Einberufung der zentralen Parteiorgane, führt deren Vorsitz, leitet deren Tätigkeit und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse; d) er/sie legt der Landesversammlung einen Jahresbericht vor; e) er/sie hat gemäß § 16 Buchstabe b) Sitz und Stimme in den Sitzungen der Landtags-, Regionalrats- und Parlamentsfraktion; f) er/sie hat das Recht an allen Sitzungen der Parteiorgane auf Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Ortsebene teilzunehmen; g) er/sie hat Sitz und Stimme in allen Parteigremien auf Landesebene;
§ 104 Verantwortung
Für seine/ihre gesamte Tätigkeit ist der/die Parteiobmann/-obfrau den kollegialen Parteiorganen auf Landesebene verantwortlich.
§ 105 Stellvertreter/innen
1. Dem/der Parteiobmann/-obfrau werden drei Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/innen beigegeben, eine/r davon muss Ladiner/in sein. 2. Der/die ladinische Parteiobmann/-frau Stellvertreter/in ist erste/r Parteiobmann/-frau Stellvertreter/in, sofern der/die Parteiobmann/-frau nicht selbst Ladiner/in ist. 3. Diesen kann der/die Parteiobmann/-frau verschiedene Aufgaben und Sachbereiche übertragen.
§ 106 Bestellung des/der Parteiobmannes/-frau und seiner/ihrer Stellvertreter/innen
Der/die Parteiobmann/-frau und zwei Stellvertreter/in werden von der ordentlichen Landesversammlung gewählt. Der/die ladinische Parteiobmann/-frau Stellvertreter/in wird gemäß § 125,Punkt 2 bestellt und von der Landesversammlung bestätigt.

§ 107
Wahlmodus

Die Wahl des/der Parteib Mannes/-obfrau und der Parteib Mann/-frau-Stellvertreter/innen findet in dieser Reihenfolge in zwei getrennten Wahlgängen statt.

§ 108
Aufstellung der Kandidat/innen

1. Die Kandidat/innen für den/die Parteib Mann/-obfrau und für den/die zu wählende/n Stellvertreter/in werden vom Parteiausschuss nach den entsprechenden Vorschlägen der Ortsausschüsse, der Bezirksausschüsse und der Organisationen auf Landesebene aufgestellt.
2. Bis 18:00 Uhr des 15. Tag vor der Landesversammlung können von mindestens zwei Prozent der Mitglieder Kandidat/innen für den/die Parteib Mann/-frau bzw. von mindestens einem Prozent der Mitglieder für die Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden, die auf die endgültige Kandidat/innenliste gesetzt werden müssen.
3. Die nicht gewählten Parteib Mann/-frau-Kandidat/innen können auch als Parteib Mann/-frau-Stellvertreter/innen kandidieren.

8. Der/die Landessekretär/in

§ 109
Aufgaben

Der/die Landessekretär/in ist ausführendes Organ und hat folgende Aufgaben:

- a) er/sie sorgt im Einvernehmen mit dem/der Parteib Mann/-obfrau und der Parteileitung für die politische Organisation, für die Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse der Parteiorgane und für die Einhaltung des Statuts;
- b) er/sie hat im besonderen die Aufgabe den Kontakt zwischen Wählern/innen, Parteiorganen und politischen Mandatar/innen zu koordinieren und vor allem die Ortsgruppen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- c) er/sie bereitet im Einvernehmen mit dem/der Parteib Mann/-obfrau die Sitzungen der Organe auf Landesebene vor und führt darüber, je nach Beschluss, Niederschrift und Vermerke;
- d) er/sie leitet das Landessekretariat;
- e) ihm/ihr untersteht das Personal der Partei, das er/sie einvernehmlich mit den jeweiligen politischen Vorsitzenden der Partei und der Organisationen bzw. den jeweiligen Bezirksobmännern/-frauen aufnimmt und entlässt;
- f) er/sie hat das Recht an allen Sitzungen der Parteiorgane auf Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Ortsebene teilzunehmen;
- g) er/sie bereitet den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabschlussrechnung für die Parteileitung vor und ist für die gesamte Verwaltung, Finanzgebarung und die interne Organisation im Einvernehmen mit dem/der Parteib Mann/-frau zuständig und verantwortlich

§ 110
Bestellung und Amtsdauer

1. Der/die Landessekretär/in wird auf Vorschlag des/der Parteib Mannes/-obfrau vom Parteiausschuss gewählt.
2. Seine/ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

D) ORGANISATIONEN

§ 111
Allgemeine Regelung für die Organisationen

Die Südtiroler Volkspartei unterstützt die Organisationen bei ihrer Tätigkeit und stellt ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 112
Frauen

1. Die Südtiroler Volkspartei anerkennt die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau als unabdingbaren Grundwert der Gesellschaft.
2. Sie befürwortet die Partnerschaft in der Familie und verpflichtet sich, im Interesse der Frau und der Allgemeinheit für echte Chancengleichheit in Beruf, Gesellschaft und im öffentlichen Leben einzutreten.
3. Die Südtiroler Volkspartei fördert deshalb die Arbeit der SVP-Frauenbewegung.
4. Die Tätigkeit der Frauenbewegung wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 113
Jugend

1. Alle Mitglieder gehören bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der Jungen Generation an. Die Altersgrenze für Funktionär/innen hingegen wird von der Geschäftsordnung der Jungen Generation geregelt.
2. Als eine ihrer besonderen Aufgaben erachtet die Südtiroler Volkspartei die politische Betreuung der Jugend.
3. Die Südtiroler Volkspartei fördert deshalb die Bewegung "Junge Generation in der SVP (JG)".
4. Sind in der SVP-Landtags- und in den SVP-Gemeinderatsfraktionen keine Mitglieder unter 35 Jahren vertreten, wird der/die JG-Vorsitzende der jeweiligen Ebene eingeladen, wenn Jugendthemen auf der Tagesordnung stehen.
5. Die Tätigkeit der Jungen Generation wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 114
Senioren

1. Alle Mitglieder ab dem beginnenden 60. Lebensjahr gehören der SVP-Seniorenbewegung an. Die Altersgrenze für Funktionär/innen hingegen wird von der Geschäftsordnung der SVP-Seniorenbewegung geregelt.
2. Zu den Aufgaben der SVP gehört es auch, nach politischen Lösungen für die Bewältigung der Probleme älterer Menschen zu suchen und die Solidargemeinschaft der Generationen zu fördern und zu festigen.
3. Die SVP fördert deshalb die SVP-Seniorenbewegung.
4. Die Tätigkeit der SVP-Seniorenbewegung wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

E) Sozialpartnergremien

§ 115
Allgemeine Regelung für die Sozialpartnergremien

1. Die Südtiroler Volkspartei anerkennt und fördert die Sozialpartnerschaft und erlässt eigene Bestimmungen für die Sozialpartnergremien.
2. Die Südtiroler Volkspartei stellt den Sozialpartnergremien für ihre Tätigkeit finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 116
ArbeitnehmerInnen in der SVP

1. Um Initiativen aus dem sozialpolitischen Bereich aufzugreifen, Vorschläge zur Lösung sozialpolitischer Probleme den zuständigen Organen der Partei zu unterbreiten, fördert die Südtiroler Volkspartei die Organisation der „ArbeitnehmerInnen in der SVP“.
2. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 117
Wirtschaftsausschüsse

1. Um Initiativen in Zusammenhang mit der Wirtschaft zu ergreifen und insbesondere durch entsprechende Anträge an die Organe der Südtiroler Volkspartei auf diese im Sinne der Wirtschaft einzuwirken, fördert die SVP die „Wirtschaftsausschüsse in der SVP“.
2. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 118
Ausschüsse für Landwirtschaftspolitik

1. Um Initiativen im Bereich der Landwirtschaft zu ergreifen und um Vorschläge zur Lösung der Probleme der Landwirtschaft zu erarbeiten, fördert die SVP die „Ausschüsse für Landwirtschaftspolitik in der SVP“.
2. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 119
Sozialpartnerforum

1. Die Vertreter/innen der drei vorgenannten Ausschüsse bilden zusammen das „Sozialpartnerforum“.
2. Aufgabe dieses Forums ist es, die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse miteinander zu koordinieren und für bereichsübergreifende Probleme gemeinsame Lösungsvorschläge für die Parteileitung zu erarbeiten.
3. Die Tätigkeit des Sozialpartnerforums wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

F) Beratende Organe

§ 120

SVP-Ausschüsse für Heimat, Schule, Kultur und Sport
SVP-Ausschüsse für Gemeindepolitik
SVP-Umweltausschüsse

1. Die Südtiroler Volkspartei anerkennt und fördert die beratenden Organe.
2. Die Tätigkeit der beratenden Organe wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab.

§ 121

Einrichtung

Auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene sowie in Ortsgruppen mit mehr als 400 Mitgliedern können von den jeweiligen zuständigen Organen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Verbänden und Organisationen, beratende Organe für die Bereiche Schule, Kultur und Sport, Umwelt- und Gemeindepolitik eingesetzt werden.

§ 122

Aufgaben

1. Die im vorhergehenden Paragraphen genannten beratenden Organe können auf ihren jeweiligen Sachgebieten Initiativen ergreifen und den zuständigen Parteiorganen Lösungsvorschläge unterbreiten, die ausführlich zu belegen und zu begründen sind.
2. Außerdem können alle Parteiorgane den beratenden Organen bestimmte Fragen zum Studium vorlegen und von ihnen Gutachten anfordern.

G) Beratende Ausschüsse

§ 123

Die Südtiroler Volkspartei anerkennt und fördert beratende Ausschüsse, welche mit Beschluss des Parteiausschusses eingesetzt werden und ihre Tätigkeit nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung abwickeln.

V. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LADINER/INNEN

§ 124

Eigene Gebiete innerhalb der Bezirke Pustertal
und Bozen

1. Das Gadertal bildet innerhalb des Bezirkes Pustertal, Gröden innerhalb des Bezirkes Bozen, je ein eigenes Gebiet. Die Ortsausschüsse dieser Gebiete bilden den Gebietsausschuss und wählen aus ihrer Mitte, nach Stimmrechten der Ortsgruppen, den jeweiligen Gebietsobmann/-obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in an ihre Spitze sowie je eine/n Vertreter/in dieser Gebiete in den Parteiausschuss.
2. Die Gebietsobmänner/-obfrauen haben Sitz und Stimme im Parteiausschuss.

§ 125

Ladinische/r Parteiobmann/-obfrau-
Stellvertreter/in

Der/die ladinische Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/in wird von den ladinischen Ortsobmännern/-obfrauen und Delegierten der Ortsausschüsse in gemeinsamer Sitzung aufgrund der jeweiligen Stimmrechte vorgeschlagen und von der Landesversammlung bestätigt.

§ 126

Verbindungsausschuss

1. Zur Bearbeitung gemeinsamer Probleme und zur Beratung und Beschlussfassung von politisch relevanten Fragen bilden die beiden ladinischen Gebiete einen Verbindungsausschuss.
2. Dem Verbindungsausschuss gehören an:
 - a) der/die ladinische Parteiobmann/-obfrau-Stellvertreter/in als Vorsitzende/r;
 - b) je zwei Ortsobmänner/-obfrauen und je zwei SVP-Bürgermeister/innen der beiden Gebiete;
 - c) die ladinischen Mitglieder des Parteiausschusses;
 - d) die ladinischen Vertreter/innen in den Organisationen und Gremien der Südtiroler Volkspartei auf Landesebene.

§ 127

Eigene Kandidat/innen bei Wahlen

1. Bei Wahlen zu Landtag, Parlament und Europaparlament haben die Ladinier/innen das Recht, Kandidat/innen aus ihrer Mitte vorzuschlagen.

<p>2. Die Vorschläge werden vom Verbindungsausschuss ausgearbeitet und in einer gemeinsamen Sitzung, aller ladinischen Ortsausschüsse, unter dem Vorsitz des/der ladinischen Parteiobmann/-obfrau-Stellvertreter/in, aufgrund der jeweiligen Stimmrechte erstellt.</p> <p>3. Die so erstellten Vorschläge werden dann vom Verbindungsausschuss beim Parteiausschuss eingereicht</p>
<p>§ 128 Ladinische/r Landesrat/-rätin</p>
<p>Die Kandidat/innen für den/die von außen berufene/n ladinische/n Landesrat/-rätin der Südtiroler Volkspartei werden von den Ortsobmännern/-obfrauen der beiden ladinischen Gebiete, aufgrund der Stimmrechte der entsprechenden Ortsgruppen und nach Absprache mit dem Landeshauptmann, gemäß § 25, Punkt 2, Buchstabe b) dem Parteiausschuss vorgeschlagen.</p>
<p>§ 129 Ladinische/r Vertreter/in in der Parteileitung</p>
<p>Zusätzlich zum/zur ladinischen Parteiobmann/-frau-Stellvertreter/in, und den ladinischen Abgeordneten im Landtag und in der Landesregierung hat ein/e vom Verbindungsausschuss ernannte/r Vertreter/in der Ladinier/innen Sitz und Stimme in der Parteileitung</p>
<p>VI. MANDATARINNEN UND MANDATARE</p>
<p>1. Allgemeines</p>
<p>§ 130 Definition</p>
<p>Unter Mandataren/innen im Sinne dieses Statuts sind die Gemeinderäte/innen, Landtagsabgeordneten, die Parlamentarier/innen, die Europaparlamentarier/innen sowie die Regierungsmitglieder jedweder Ebene zu verstehen.</p>
<p>§ 131 Vorwahlen</p>
<p>Alle Kandidat/innen für politische Wahlen auf jedweder Ebene können mittels Vorwahlen gemäß § 90, Buchstaben f) und g) ermittelt werden.</p> <p>Zur Stärkung der Basis und Förderung der Mitsprache von allen Mitgliedern werden grundsätzlich zur Nominierung des/der Spitzenkandidaten/in für die Europawahlen sowie für alle Kandidaturen für politische Mandate auf jedweder Ebene, die nicht mit Vorzugsstimmen bestimmt werden, Vorwahlen unter den Mitgliedern durchgeführt.</p>
<p>§ 132 Wahlwerbung</p>
<p>Jede/r Kandidat/in ist verpflichtet, seine/ihre Werbung nach den Richtlinien bzw. der Wahlordnung der Partei so zu gestalten, dass er/sie weder dem Ansehen der Partei noch dem seiner/ihrer Mitkandidat/innen schadet.</p>
<p>2. Aufstellung der Kandidat/innen für das Parlament und das Europa-Parlament</p>
<p>§ 133 Allgemeine Grundsätze</p>
<p>Der Parteiausschuss erstellt die endgültige Kandidat/innenliste und nimmt die entsprechende Reihung vor.</p>
<p>§ 134 Kandidaten/innenvorschläge</p>
<p>Die Aufstellung der Kandidatinnen für das Parlament und das Europäische Parlament wird mit einer eigenen Wahlordnung durchgeführt, welche der Parteiausschuss im Sinne von § 90, Buchstaben g) genehmigt.</p>
<p>3. Aufstellung der Kandidat/innen für den Landtag</p>
<p>§ 135 Allgemeine Grundsätze</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteiausschuss genehmigt die endgültige Kandidat/innenliste samt der entsprechenden Reihung. 2. Für die Landtagswahl wird in der Regel die volle Zahl der gesetzlich zulässigen Kandidat/innen aufgestellt. 3. Auf der Kandidat/innenliste muss mindestens ein/e Ladinier/in aufscheinen. 4. Die Bezirke bestimmen 2/3 der Kandidaten/innen, die restlichen werden nach Maßgabe von § 136, Absatz 5 und 6, sowie § 137 aufgestellt.
<p>§ 136 Aufstellungsverfahren</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Bezirk bestimmt nach den Vorschlägen seiner Ortsausschüsse gemäß ihren Stimmrechten eine

<p>Anzahl von Kandidat/innen, die 2/3 der ihm aufgrund seiner SVP-Wähler/innenzahl im Verhältnis zu den gesamten SVP-Stimmen der letzten gleichartigen Wahlen zustehenden Kandidaten/innen entsprechen.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kandidaten/innen des Bezirks können auch mittels Vorwahlen unter den Mitgliedern laut § 131 Absatz 1 ermittelt werden. Die laut den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kandidaten/innen sind bindend und werden auf die Landtagsliste gesetzt. Auch Verbände und Organisationen können Kandidat/innenvorschläge einbringen, die für den Parteiausschuss aber nicht bindend sind. Für den Parteiausschuss bindend sind außerdem zwei Kandidat/innen, die im Wege einer Vorwahl unter den Mitgliedern der Jungen Generation ermittelt werden. Die entsprechende Wahlordnung wird auf Vorschlag der Landesjugendleitung vom Parteiausschuss im Sinne vom § 90, Buchstabe g) genehmigt. Für die Kandidaten/innen, die nicht gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 sowie Artikel 137 bestimmt worden sind, unterbreitet der/die Parteiohmann/-obfrau in Absprache mit dem/der designierten Spitzenkandidaten/in und der Parteileitung dem Parteiausschuss einen Blockvorschlag einschließlich der entsprechenden Reihung, der mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Sollte der Blockvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, werden die Kandidaten/innen unter Anwendung von § 25 Absatz 1 vom Parteiausschuss bestimmt, wobei dieser auch die entsprechende Reihung vornimmt.
<p style="text-align: center;">§ 137 Aufstellung der ladinischen Kandidaten/innen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die ladinischen Kandidat/innen werden vom Verbindungsausschuss gemäß § 127, Punkte 2 und 3, vorgeschlagen. Wird nur ein/e Kandidat/in auf der Landtagsliste vorgeschlagen, so ist diese/r für den Parteiausschuss bindend. Bei mehreren Vorschlägen ist jene/r Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhalten hat, für den Parteiausschuss bindend.
<p style="text-align: center;">§ 138 Wahlversammlungen</p> <p>Die Einteilung der Kandidat/innen zu den Wahlversammlungen erfolgt durch eine von der Parteileitung eingesetzten Kommission, die dabei möglichst die Wünsche der Ortsausschüsse zu berücksichtigen hat.</p>
<p style="text-align: center;">4. Pflichten der Mandatare/innen in Land, Parlament und Europaparlament</p>
<p style="text-align: center;">§ 139 Allgemeine Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Wahl zum/r Mandatar/in fordert von diesem/dieser Einsatz und höchstes Verantwortungsbewusstsein. Die Mandatare/innen haben sich dem Mandat zu widmen und eine allfällige berufliche Tätigkeit, die nicht im Widerspruch zum Mandat stehen darf oder dieses behindert, auf ein Mindestmaß einzuschränken.
<p style="text-align: center;">§ 140 Verpflichtungserklärung</p> <p>Die Kandidat/innen unterzeichnen mit der Annahme der Kandidatur eine Erklärung, mit der sie sich zur Partei- und Fraktionsdisziplin und zur Einhaltung der Parteibeschlüsse verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 141 Beiträge an die Partei</p> <p>Die Mandatare/innen leisten der Partei aus ihren Bezügen einen Beitrag, deren Höhe von der Parteileitung nach Anhörung der Fraktion festgesetzt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 142 Parteipolitische Verpflichtungen</p> <p>Die Mandatare/innen haben sich der Partei zur Verfügung zu stellen für Versammlungen, Bürgerversammlungen, Sprechtag und Vertretungen und verpflichten sich, einen engen Kontakt zu den Ortsgruppen zu halten.</p> <p>Die Mandatare/innen sind verpflichtet, die von den zuständigen Gremien der Partei auf allen Ebenen eingebrachten Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 143 Bezirkszugehörigkeit</p> <p>Ein/e Mandatar/in kann nur einem Bezirk angehören, und zwar jenem, in dem er/sie Mitglied einer Ortsgruppe ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 144 Vorsitzende der Fraktionen in Land, Region und Parlament</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Parlamentarier/innen wählen aus ihrer Mitte über Vorschlag der Kammerabgeordneten eine/n

<p>Vorsitzende/n der Fraktion im römischen Abgeordnetenhaus und über Vorschlag der Senatoren/innen eine/n Vorsitzende/n der Fraktion im römischen Senat.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Landtagsabgeordneten wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden der Landtags- und eine/n Vorsitzenden der Regionalratsfraktion. Sie haben die Aufgabe, in den Organen der Partei über die Tätigkeit der Fraktionen in Land, Region und Parlament zu berichten.
<p style="text-align: center;">§ 145 Von außen berufene/r Landesrat/-rätin</p> <p>Die in diesem Abschnitt angeführten Pflichten gelten sinngemäß und soweit anwendbar auch für die von außen berufenen Landesrät/innen der Südtiroler Volkspartei.</p>
<p style="text-align: center;">5. Mandatare/innen in Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;">§ 146 Aufstellung der Kandidat/innen auf Gemeindeebene</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Erstellung der SVP-Liste bzw. mehrerer SVP-Listen, die Aufstellung der Kandidat/innen für das Bürgermeisteramt und für den Gemeinderat wird vom Ortsausschuss bzw. vom Koordinierungsausschuss nach den vom Parteiausschuss vorgegebenen Richtlinien gemäß § 50, Buchstabe f) vorgenommen. Gegen die entsprechenden Beschlüsse ist Beschwerde an eine Kommission, bestehend aus dem/der zuständigen Ortsobmann/-obfrau, dem/der zuständigen Obmann/Obfrau des Koordinierungsausschusses, dem/der zuständigen Bezirksobmann/-obfrau, dem/der Parteiobmann/-obfrau und dem/der Landessekretär/in, möglich. Die Kommission entscheidet, nach Anhörung aller betroffenen Parteien, endgültig.
<p style="text-align: center;">§ 147 Bürgermeister/innenwahl</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei der Erstellung der Bürgermeister/innenliste in Gemeinden, in denen die Wahl eines/einer SVP-Bürgermeisters/in nicht gefährdet erscheint, ist die Aufstellung mehrerer Bürgermeister-Kandidat/innen zu gewährleisten. In den ethnisch sensiblen Gemeinden ist der Kandidat/innenpluralismus parteiintern vor der Erstellung der Liste zu gewährleisten, auch wenn dann nur ein/e Kandidat/in aufgestellt wird.
<p style="text-align: center;">§ 148 Informations- und Anhörungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> Die SVP-Mandatare/innen in der Gemeinde sind verpflichtet, regelmäßig den Ortsausschuss bzw. den Koordinierungsausschuss über die Gemeindepolitik zu informieren und diesen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vor der Behandlung wichtiger Tagesordnungspunkte in der Gemeinde, wozu jedenfalls solche über Gemeindehaushalt und -bauleitplan zählen, sind diese in gemeinsamer Sitzung der SVP-Gemeinderatsgruppe und des Ortsausschusses bzw. des Koordinierungsausschusses zu beraten.
<p style="text-align: center;">§ 149 Beiträge an die Partei</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mandatare/innen der Südtiroler Volkspartei in der Gemeinde leisten aus ihren Bezügen, davon ausgenommen die Sitzungsgelder, der Partei einen Beitrag. Die Höhe dieser Abgabe wird von der Parteileitung nach Anhörung des Ausschusses für Gemeindepolitik festgesetzt.
<p style="text-align: center;">§ 150 Weitere Pflichten der Mandatare/innen in der Gemeinde</p> <p>Alle weiteren Pflichten der Mandatare/innen in der Gemeinde werden in den vom Parteiausschuss für Gemeindewahlen erlassenen Richtlinien und in der erlassenen Wahlordnung festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">VII. VERMÖGEN UND FINANZEN</p>
<p style="text-align: center;">§ 151 Allgemeine Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Vermögen der Südtiroler Volkspartei ist unteilbar. Die Südtiroler Volkspartei führt eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach allgemein anerkannten zivilrechtlichen Standards. Die Buchhaltung erstreckt sich auf die gesamte Partei. Die Finanzgebarung der Ortsgruppen kann von der Buchhaltung der Partei ausgeklammert bleiben. In diesem Fall führt die Ortsgruppe über die von ihr verwalteten Finanzen geeignete Aufzeichnungen. Bei der Auflösung von Ortsgruppen ist die Ortsgruppe selbst für Verluste verantwortlich. Bei Auflösung von Bezirken fällt die Verwaltung allfälliger Vermögensgüter derselben nach Abdeckung der Verluste und Verbindlichkeiten an die Landesleitung der Südtiroler Volkspartei.

§ 152
Einnahmen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Beiträge der Mandatare/innen auf Europa-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und sonstiger Körperschaftsebene;
 - c) Spenden und Schenkungen;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) gesetzlich vorgesehene Zuwendungen.

§ 153
Finanzkommission

1. Für die laufende Prüfung der Parteifinzen und für die Begutachtung des Haushaltsvoranschlags, der Finanzierung größerer Projekte und der außerordentlichen Ausgaben setzt die Parteileitung eine eigene Finanzkommission ein.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom/von der Parteiobmann/-frau vorgeschlagen und von der Parteileitung gewählt werden.

§ 154
Jahresabschlussrechnung

1. Das Landessekretariat erstellt die Jahresabschlussrechnung innerhalb der vom ZGB Art. 2364 Abs. 2 vorgesehenen Frist von 120 Tagen ab Jahresabschluss.
2. Diese wird von mindestens zwei von der Parteileitung ernannten Rechnungsprüfern/innen geprüft und dann der Parteileitung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 155
Abrechnung der Bezirkskanzleien

Die Bezirkskanzleien rechnen monatlich mit dem Landessekretariat ab.

§ 156
Festsetzung des Mitglieds- und Fördermitgliedsbeitrages

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrags der Fördermitgliedschaft wird von der Parteileitung festgelegt.

§ 157
Einhebung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von den Mitgliedern der Ortsausschüsse und von Funktionären/innen und Mandataren/innen sowie von den Beauftragten der Ortsausschüsse eingehoben. Der Mitgliedsausweis muss persönlich oder einem Familienmitglied ausgehändigt werden.
2. Der/die Ortsobmann/-obfrau führt die Beiträge an die zuständige Bezirkskanzlei ab.
3. Die Bestätigung über die Ablieferung ist die Grundlage für die Zuweisung der Stimmrechte. Als Stichtag gilt jeweils der 31. Mai.

§ 158
Spesenbeiträge für die Ortsgruppe

1. Der Ortsausschuss kann von den eingehobenen Mitgliedsbeiträgen einen Beitrag für die Spesen der Ortsgruppe zurückbehalten.
2. Darüber hinaus erhält die Ortsgruppe zusätzlich einen Beitrag aus den Beiträgen der Mandatare/innen der Südtiroler Volkspartei in der Gemeinde.
3. Die Höhe der vorgenannten Beiträge wird einheitlich von der Parteileitung festgesetzt.

VIII. SCHIEDSGERICHT

§ 159
Zusammensetzung

1. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus sieben ordentlichen und sieben Ersatzmitgliedern, jeweils eines pro Bezirk.
2. Das ordentliche Mitglied wird im Verhinderungsfalle vom Ersatzmitglied des selben Bezirkes vertreten.
3. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen der Partei angehören, dürfen in dieser aber keine andere Funktion bekleiden.
4. Alle Mitglieder müssen außerdem die notwendigen moralischen und menschlichen Voraussetzungen erfüllen, um unvoreingenommen und unbeeinflusst entscheiden zu können.

<p>§ 160 Bestellung, Amtsdauer und Vorsitz</p>
<p>1. Das Schiedsgericht wird vom Parteiausschuss mittels Wahl bestellt. 2. Die Aufstellung der Kandidat/innen erfolgt seitens der Parteileitung auf Vorschlag der Bezirksleitungen. 3. Das Schiedsgericht bleibt drei Jahre im Amt. 4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.</p>
<p>§ 161 Aufgaben</p>
<p>1. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und unanfechtbar über: a) Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Einhaltung des Parteistatuts und der Geschäftsordnungen b) Streitigkeiten betreffend das Verhalten von Mandataren/innen, Kandidat/innen bei Wahlen, Funktionär/innen sowie betreffend Vorkommnisse, die das Ansehen der Partei beeinträchtigen können; c) Streitigkeiten betreffend die Aufnahme und das Verbleiben in der Partei; d) Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit diese das Parteiinteresse berühren.</p>
<p>§ 162 Sanktionen</p>
<p>1. Das Schiedsgericht kann unter anderem folgende Sanktionen verhängen: a) interne Verwarnung und Zurechtweisung, b) öffentliche Verwarnung und Zurechtweisung; c) Enthebung von Parteifunktionen; d) Annullierung von parteiinternen Wahlen e) Verurteilung des Rechts auf Kandidatur für die SVP; f) Verfallserklärung des Mandats auf der SVP-Liste; g) Ausschluss aus der Partei</p>
<p>§ 163 Dauer der Sanktionen</p>
<p>1. Die Sanktionen können zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden. 2. Bei zeitlich begrenzten Sanktionen bestimmt das Schiedsgericht auch die entsprechende Dauer.</p>
<p>§ 164 Endgültigkeit der Entscheidungen und einstweilige Verfügungen</p>
<p>1. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig. 2. Das Schiedsgericht kann im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse auch einstweilige Verfügungen treffen.</p>
<p>§ 165 Gerichtliche Schritte</p>
<p>1. Das Schiedsgericht entscheidet in seinen sämtlichen Zuständigkeitsbereichen auch über die eventuelle Einleitung gerichtlicher Schritte.</p>
<p>§ 166 Antragsprinzip</p>
<p>1. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. 2. Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, Parteiorgan oder -gremium.</p>
<p>§ 167 Antrags- und Entscheidungsfristen</p>
<p>1. Die Anträge an das Schiedsgericht sind innerhalb eines Verfallstermins von 45 Tagen nach bekannt werden des Vorfalls am Parteisitz einzubringen. 2. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen ab Einreichdatum des Antrags zu treffen. Falls eine Beweisaufnahme erforderlich ist, wird diese Frist um weitere 60 Tage verlängert.</p>
<p>§ 168 Verfahrensordnung</p>
<p>1. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wickelt sich nach der vom Parteiausschuss genehmigten Geschäftsordnung ab. 2. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.</p>
<p>IX. EHRENÄMTER UND EHRUNGEN</p>
<p>A) Ehrenämter</p>

<p>§ 169 Ehrenobmann/-frau</p> <p>Auf Vorschlag des Parteiausschusses kann die Landesversammlung per Akklamation eine/n Ehrenobmann/-obfrau mit Sitz und Stimme in der Parteileitung und im Parteiausschuss ernennen.</p>
<p>B) Ehrungen</p>
<p>§ 170 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Der Parteiausschuss kann verdienten Mitarbeiter/innen und Förderern/innen der SVP im In- und Ausland die Ehrenmitgliedschaft verleihen.</p>
<p>§ 171 Ehrenordnung</p> <p>Die Ehrenordnung wird vom Parteiausschuss erstellt.</p>
<p>X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
<p>§ 172 Auflösung der Partei</p> <p>1. Die Auflösung der Partei erfolgt durch Beschluss der Landesversammlung, die zugleich über das Vermögen zu verfügen hat. 2. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen. 3. Im Falle der Auflösung von Amts wegen bestimmen über das Vermögen jene Personen, die zuletzt Mitglieder der Parteileitung waren.</p>
<p>§ 173 Genehmigung und Inkrafttreten des Statuts</p> <p>1. Das vorliegende Statut wurde auf der 7. außerordentlichen Landesversammlung am 28.03.2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft. 2. Die Amtszeit des derzeitigen Parteiobmannes sowie seiner Stellvertreter/innen läuft bei der auf die Genehmigung dieser Statutenänderung folgenden Landesversammlung aus, bei der die entsprechenden Neuwahlen erfolgen. 3. Die Landesversammlung beauftragt die Parteileitung mit der Koordinierung des Textes, einschließlich der notwendigen technischen Anpassungen der Satzung an die heute genehmigten Änderungen. 4. Das alte Statut ist mit Inkrafttreten des neuen außer Kraft gesetzt.</p>

Änderungen der § 135 und § 136 auf der 58. Ordentlichen Landesversammlung am 24. März 2012